

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/264/112-2026/114338

Dresden,
16. Juni 2026

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Löser (Fraktion
BÜNDNISGRÜNE)**
Drs.-Nr.: 8/7039
**Thema: Versorgung nicht krankenversicherter Menschen und nicht
refinanzierte Behandlungskosten in Krankenhäusern im Freistaat
Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Aus der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs. 8/4149 wird deutlich, dass Aufwendungsersatzansprüche nach § 25 SGB XII vielfach nicht zur Auszahlung kommen, häufig keine Bezifferung erfolgt und eine systematische statistische Erfassung in weiten Teilen nicht besteht. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass in vielen Fällen im Nachgang andere Leistungsansprüche festgestellt werden oder Zuständigkeiten ungeklärt bleiben. Dies lässt Rückschlüsse auf strukturelle Lücken sowohl bei der Versorgung nicht krankenversicherter Menschen als auch bei der Refinanzierung entsprechender Behandlungen zu.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, in welchem Umfang Krankenhäuser im Freistaat Sachsen Behandlungen ohne geklärten Leistungsanspruch (bitte aufgeschlüsselt) ablehnen oder zunächst durchführen müssen und wie häufig eine nachträgliche Klärung des zuständigen Leistungsträgers nicht gelingt?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag überdies nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich und ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen
Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

verpflichtet, die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen oder etwa Daten bei Dritten erheben, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, soweit nach Erkenntnissen gefragt ist, über die u.U. (nur) sächsische Plankrankenhäuser bzw. deren Träger verfügen, da die Plankrankenhäuser bzw. deren Träger insoweit als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 31 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächsKHG) bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft.) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von ihrem Informationsrecht (nach § 31 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 Sächsische Gemeindeordnung) jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Frage 2: Welche Verfahren bestehen im Freistaat Sachsen zur nachträglichen Klärung des Krankenversicherungsstatus bzw. eines Leistungsanspruchs und innerhalb welcher Zeiträume erfolgt diese Klärung üblicherweise?

Soweit sich die Fragestellung auf das Verfahren bei den Trägern der Sozialhilfe, d. h. den kreisfreien Städten und Landkreisen, bezieht, liegen der Staatsregierung keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von den kreisfreien Städten und Landkreisen als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn die Fragestellungen betreffen verwaltungsinterne Verfahren bei den Landkreisen und kreisfreien Städten – als Träger der Sozialhilfe.

Im Übrigen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 3: Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, ob und in welchem Umfang Krankenhäuser im Freistaat Sachsen Behandlungskosten übernehmen müssen, weil eine Kostenerstattung nach § 25 SGB XII oder § 6a AsylbLG nicht realisiert werden kann?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Die Staatsregierung ist dem Landtag überdies nur für ihre (eigene) Amtsführung verantwortlich und ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre (eigene) Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen oder etwa Daten bei Dritten erheben, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, soweit nach Erkenntnissen gefragt ist, über die u.U. (nur) sächsische Plankrankenhäuser bzw. deren Träger verfügen, da die Plankrankenhäuser bzw. deren Träger insoweit als eigenverantwortlich handelnde Dritte Aufgaben erfüllen, bei denen sie gemäß § 31 des Sächsischen Krankenhausgesetzes (SächsKHG) bzw. im Rahmen der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben (Letzteres betrifft allenfalls Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft.) lediglich der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht unterliegen. Die Staatsregierung darf im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht von ihrem Informationsrecht (nach § 31 Absatz 3 Satz 1 SächsKHG bzw. § 113 Sächsische Gemeindeordnung) jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, denn es sind weder aus der Fragestellung konkrete Hinweise auf eine bevorstehende oder eingetretene Rechtsverletzung ersichtlich noch liegen der Staatsregierung derartige Hinweise unabhängig von der Kleinen Anfrage vor.

Frage 4: Inwieweit bestehen nach Kenntnis der Staatsregierung strukturelle oder organisatorische Hürden bei der Zuordnung nicht krankenversicherter Personen zu einem zuständigen Leistungsträger (z. B. fehlende Daten, Zuständigkeitskonflikte, fehlende Mitwirkung)?

Frage 5: Welche Maßnahmen oder Prüfungen sind im Freistaat Sachsen vorgesehen, um die Klärung von Leistungsansprüchen zu beschleunigen und die Zahl nicht refinanzierter Behandlungen zu reduzieren?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen **4 und 5**:

Soweit sich die Fragestellung auf das Verfahren bei den Trägern der Sozialhilfe, d. h. den kreisfreien Städten und Landkreisen, bezieht, liegen der Staatsregierung keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von den kreisfreien Städten und Landkreisen als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 SächsGemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, denn die Fragestellungen betreffen verwaltungsinterne Verfahren bei den Landkreisen und kreisfreien Städten – als Träger der Sozialhilfe.

Im Übrigen liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping